Satzung

der Artilleristenkameradschaft Idar-Oberstein e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Heimgesellschaft führt den Namen "Artilleristenkameradschaft Idar-Oberstein e.V." Sie hat ihren Sitz in Idar-Oberstein und ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die dienstliche und außerdienstliche Betreuung seiner Mitglieder sowie die Kameradschafts- und Kontaktpflege, in die Familienangehörige und Gäste der Mitglieder einbezogen werden können. Darüber hinaus pflegt der Verein gesellschaftliche Kontakte zu Angehörigen verbündeter Streitkräfte sowie zur Öffentlichkeit am Standort.
- 2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben überträgt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Idar-Oberstein, im Rahmen eines Überlassungsvertrages das Gebäude, Barbara-Ring 75, in 55743 Idar-Oberstein zur Bewirtschaftung. Dort führt die Artilleristenkameradschaft Idar-Oberstein e. V. eine Eigenbewirtschaftung auf Grundlage der Zentralverfügung B2-1920/0-0-6 "Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften" und ergänzender Erlasse und Bundesministeriums der Verteidigung Anordnungen des durch. Die Eigenbewirtschaftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie dient vielmehr zur Deckung der Kosten, die durch die Führung und Weiterentwicklung des Vereins entstehen.

§ 3 Aufsicht und Hausrecht in den Betriebsstätten

- 1. Die Betriebsstätte ist eine militärische Liegenschaft und unterliegt damit den einschlägigen Bestimmungen der B2-1920/0-0-6.
- 2. Die Aufsicht über die Betriebsstätte und deren Betrieb übt der Standortälteste Idar-Oberstein aus (Aufsichtsführender).

3. Er hat das Hausrecht dem Vorstand der Artilleristenkameradschaft auch bei dienstlicher Nutzung übertragen. Es wird für den Vorstand im Auftrag der Vorsitzenden durch den Geschäftsführer sowie die HeimOffz/-Fw ausgeübt. Im Rahmen dienstlicher Veranstaltungen führen die Leitenden die Dienstaufsicht in dem von ihnen genutzten Teil der Heimgesellschaft.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- 1. Die Artilleristenkameradschaft Idar-Oberstein e. V. besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Stimmrecht in Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder. Darüber hinaus können auf vorherigen, begründeten Antrag in Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Ehrenmitglieder bestimmt werden, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben.
- 2. Ordentliche Mitglieder können aktive Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr sowie vergleichbare Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung, der Rechtspflege der Bundeswehr sowie der Militärseelsorge für die Zeit der Zugehörigkeit zu einer Einheit oder Dienststelle der Bundeswehr am Standort Idar-Oberstein sein.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können sein:
 - aktive Offiziere und Unteroffiziere sowie vergleichbare Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung, der Rechtspflege der Bundeswehr sowie der Militärseelsorge für die Zeit der Kommandierung oder Abordnung zu einer Einheit oder Dienststelle der Bundeswehr am Standort Idar-Oberstein.
 - Offizier-, Feldwebel- oder Unteroffizieranwärter ab dem zweiten Dienstjahr für die Zeit der Zugehörigkeit zu einer Einheit oder Dienststelle der Bundeswehr am Standort Idar-Oberstein,
 - im Ruhestand befindliche Offiziere, Unteroffiziere oder vergleichbare zivile
 Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung, der Rechtspflege der Bundeswehr sowie der Militärseelsorge,
 - Reserveoffizieranwärter und Reserveunteroffizieranwärter der Bundeswehr ab Dienstgrad Fahnenjunker bzw. Unteroffizier,
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens am Standort Idar-Oberstein oder aus Patengemeinden der am Standort Idar-Oberstein stationierten

Dienststellen mit Zustimmung des Aufsichtsführenden,

- Beamte der Bundespolizei und der Polizei Rheinland-Pfalz und Saarland sowie des Zolls,
- aktive Offiziere und Unteroffiziere sowie vergleichbare Zivilkräfte verbündeter Streitkräfte,
- Witwen und Witwer ehemaliger ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder.
- 4. Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über den Beginn der Mitgliedschaft ist der Antragsteller/die Antragstellerin durch einen Vorsitzenden zu informieren. Einer Begründung des Entscheides bedarf es nicht.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftlich erklärten Austritt.
 - bei wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag in Zahlungsrückstand ist.

Der Austritt wird zum Ende des laufenden Monats wirksam. Auf Antrag wird der überzählige Mitgliedsbeitrag abzüglich entstehender Verwaltungsgebühren zurückerstattet.

Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Bei ununterbrochener Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren erfolgt eine Ehrung in Form einer Urkunde.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Artilleristenkameradschaft Idar-Oberstein e.V. und ihr höchstes Beschlussorgan.

- 2. Ordentliche Mitglieder haben bei Beschlussfassungen eine Stimme. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen vorher schriftlich bestimmten, selbst stimmberechtigten Vertreter mit uneingeschränkter Vollmacht ausgeübt werden. Dabei kann ein stimmberechtigtes Mitglied höchstens 2 weitere Stimmberechtigte repräsentieren.
- 3. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Jahres stattfinden und ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - Beaufsichtigung des Vorstands durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und Entlastung des Vorstands.
- 4. Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder angesetzt werden. Sie werden durch die Vorsitzenden mindestens vier Kalenderwochen vor der Durchf\u00fchrung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstands,
 - Bericht und Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes (nur in jedem zweiten Jahr),
 - Wahl des neuen Vorstandes (nur in jedem zweiten Jahr),
- 6. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen können durch alle Vereinsmitglieder bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Bekanntgabe der geänderten Tagesordnung erfolgt dann spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang am Ort der Eigenbewirtschaftung, Barbara-Ring 75, 55743 Idar-Oberstein, und auf der Homepage des Vereins. Anträge zu weiteren Änderungen der Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung mündlich von jedem Mitglied gestellt werden. Sie können nur mit der einfachen Mehrheit der

- bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Anzahl der persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder und der vorliegenden Vollmachten nach § 6 (2) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder umfasst. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie durch den Vorstandsvorsitzenden aufzulösen und mit der gleichen Tagesordnung erneut innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 8. Der in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu erstattende Geschäftsbericht des Vorstands hat einen aufgrund der vorher geprüften Konten, Wirtschaftsbücher und Vermögenswerte erstellten Wirtschaftsbericht zu enthalten. Im Geschäftsbericht ist ein Überblick über das dienstliche und außerdienstliche Geschehen einschließlich Art und Zahl der stattgefundenen Veranstaltungen zu geben.
- 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, inclusive übertragener Stimmen nach § 6 (2), in öffentlicher Form durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Organisatorische Vorbereitungen für diesen Fall sind im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu treffen.
- 11. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie der Beschluss zur Vereinsauflösung bedürfen eines Antrages des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder sowie der Zustimmung von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, inclusive übertragener Stimmen nach § 6 (2).
- 12. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die gefassten Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnis wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Es ist abschließend vom Protokollführer sowie von den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu archivieren. Der Aufsichtsführende erhält einen Nebenabdruck.

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen sowie die Betriebsstätten. Der Vorstand ist ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 2. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind zu engagierter und gewissenhafter Arbeit verpflichtet.
- 3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den beiden Vorsitzenden (paritätisch 1 Offizier und 1 Unteroffizier),
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (paritätisch 1 Offizier und 1 Unteroffizier),
 - c) dem ersten und zweiten Schriftführer (1 Offizier und 1 Unteroffizier),
 - d) dem ersten und zweiten Kassierer (1 Offizier und 1 Unteroffizier),
 - e) zwei Heimoffizieren,
 - f) zwei Heimfeldwebeln,
 - g) je einem Offizier und einem Unteroffizier als Beisitzer,
 - h) je einem Beamten und Arbeitnehmer als Beisitzer,
 - i) je einem Offizier und einem Unteroffizier im Ruhestand als Beisitzer.

Bei den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Heimoffizieren und den Heimfeldwebeln kann jeweils ein Mitglied im Ruhestand sein. Alle Vorstandsmitglieder sind bei Beschlussfassungen des Vorstands stimmberechtigt.

- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu wählen. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Amtsperioden ist nicht beschränkt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt.
- 5. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (geschäftsführender Vorstand). Jeder von ihnen ist einzeln handelnd berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

- 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist. Der Vorstand ernennt zur Führung des Wirtschaftsbetriebes einen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer. Diese können auf Beschluss des Vorstandes an den Vorstandsitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 7. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
 - nach Ablauf der regulären Amtszeit und Neuwahl,
 - bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 - bei Verlust der Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
 - bei Niederlegung des Amtes oder
 - durch Ausscheiden aus dem Verein.
- 8. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch, die von den Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder offen durch Handzeichen. Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Bei Beschlussunfähigkeit ist durch mindestens einen Vorstandsvorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand in einer Vorstandssitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein anderes Vereinsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit in den Vorstand berufen. Darüber sind die Vereinsmitglieder zu informieren. Diese Wahl gilt nicht, wenn bis 2 Wochen nach Bekanntgabe mindestens 10 ordentliche Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Dann ist durch den Vorstand eine neue Wahl durchzuführen.
- 10. Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes nach Ziffer 3 ist die Berufung dem Registergericht anzuzeigen. Bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§§ 31 und 31a BGB) beschränkt.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsordnung und Heimordnung

- 1. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung Einzelheiten der Geschäftsführung sowie die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstands.
- 2. Die Benutzung der Heimräume wird durch die Heimordnung geregelt. Die Heimordnung ist durch den Vorstand zu erstellen. Sie wird durch den Aufsichtsführenden erlassen und in den Heimräumen zum Aushang gebracht.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- Ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder zahlen Beiträge gestaffelt nach Besoldungsstufen/Entgeltgruppen.
 - Außerordentliche Mitglieder die den Besoldungsstufen/Entgeltgruppen nicht zuzuordnen sind zahlen einen einheitlichen Mindestbeitrag. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.
- 3. Mitgliedsbeiträge sind jährlich durch Bankeinzug im Voraus zu entrichten. Kosten für Rücklastschriften werden dem betreffenden Mitglied berechnet, sofern dieses die Rücklastschrift zu vertreten hat.

§ 12 Überschüsse und Geldspenden

Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden. Sie sind ausschließlich zur Ausgestaltung der Heimräume sowie zur Förderung von Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Geldspenden sind nicht zulässig.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei Jahreshauptversammlungen zwei Kassenprüfer für eine einjährige Amtszeit. Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie führen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Kassenprüfungen der Vereinskasse und des Wirtschaftsbetriebes durch. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen und bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e. V. oder einer anderen Sozialeinrichtung der Bundeswehr zu. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 15 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§ 16 Übergangsregelung

1. Die Idar-Oberstein e.V. Artilleristenkameradschaft ist im Zuge der Verschmelzung ehemaligen Standortunteroffizierkameradschaft der ldar-Oberstein e.V. und der Offizierheimgesellschaft Idar-Oberstein e.V. entstanden. In beiden Vereinen war das Stimmrecht der Mitglieder abweichend von dieser Satzung geregelt und entspricht nicht mehr den durch die Bundeswehr gesetzten Rahmenbedingungen. § 6, Absatz 2, dieser Satzung wurde den geltenden Vorgaben angepasst und gilt für alle Personen, die nach Inkrafttreten der Satzung Vereinsmitglied werden oder deren Status sich im Sinne des §6 ändert.

- 2. In Abweichung von §6, Absatz 2, behalten ehemalige Mitglieder der OHG und der StOUK Idar-Oberstein ihr Stimmrecht wie in den vormals geltenden Satzungen geregelt.
- 3. Diese Ausnahmeregelung umfasst in Bezug auf die Mitglieder der ehemaligen OHG:
 - Ehemalige Offiziere, Beamte oder vergleichbare Angestellte der Bundeswehr,
 - Aktive und ehemalige Offiziere der NATO-Armeen,
 - Reserveoffiziere der Bundeswehr und Reserveoffizieranwärter der Bundeswehr ab Fahnenjunker aufwärts,
 - Ehrenmitglieder,

die den vorbenannten Status am Tage des Inkrafttretens der Satzung innehatten.

- 4. Diese Ausnahmeregelung umfasst weiterhin in Bezug auf die Mitglieder der ehemaligen StOUK:
 - Unteroffiziere außer Dienst,
 - Unteroffiziere der Reserve,
 - Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte,
 - Beamte des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zolls,
 - Persönlichkeiten aus dem Standortbereich, aus Patengemeinden, aus Patenschaften und aus Partnerschaften, die mit Einwilligung der Kommandeure am Standort gegründet worden sind.

die den vorbenannten Status am Tage des Inkrafttretens der Satzung innehatten.

Diese Satzung wurde am 18. November 2015 durch Verschmelzungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen der Offizierheim-Gesellschaft der Artillerieschule e.V. und der Unteroffizierkameradschaft Idar-Oberstein e.V. als Bestandteil des Verschmelzungsvertrages jeweils einstimmig angenommen. Am gleichen Tage bestimmten die Vereinsmitglieder beider Vereine in gemeinsamer Sitzung "Artilleristenkameradschaft Idar-Oberstein e.V." zum Namen des verschmolzenen Vereins.